



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.2005 (GBl. S. 705) und § 7 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Zuständigkeit nach der Gewerbeordnung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 16.10.2007 folgende

Wochenmarktordnung

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Wildbad betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags im Stadtteil Wildbad auf dem von der Stadt Bad Wildbad bestimmten Platz statt.
- (2) Fällt einer der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergegangenen Werktag statt.
- (3) Für den jeweiligen Wochenmarkt wird die Verkaufszeit während seiner ganzen Dauer von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen von der Stadt Bad Wildbad die Zeit und die Öffnungszeit des Marktes abweichend von den vorgenannten Bestimmungen festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz vorgenommen wird.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Wildbad dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBL. I, S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- u. Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
 5. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Stoffe und Tücher, Textilien, Trikotagen, Lederwaren,
 6. Toilettenartikel, Gartenbedarf, Tonträger und EDV-Programme, Modeschmuck, Spielwaren, Bücher und Bilder, Schreibwaren, Geschenkartikel, Neuheiten, Kunstblumen und kunstgewerbliche Gegenstände.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem jeweiligen Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister (Erlaubnis). Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der Marktmeister zieht die Marktgebühren ein.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Bad Wildbad“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des jeweiligen Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung, sowie die Anordnung des Bürgermeisteramtes und des Marktmeisters zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Verkauf von frischen Fleisch- und Wurstwaren

- (1) Der Verkauf von frischen Fleisch- u. Wurstwaren darf nur aus einem Verkaufswagen erfolgen. Das Dach dieses Wagens muss an der Verkaufsseite überstehen. Wände und Theken des Wagens müssen von glatter Oberfläche und leicht abwaschbar sein (§§ 6 u. 15 der Hygieneverordnung).
- (2) Wurst- u. Fleischwaren müssen ausreichend gekühlt werden. Das Warenangebot ist in Kühltheken ausulegen. Für die Bevorratung müssen ausreichende Kühlmöglichkeiten vorhanden sein (§ 3 Abs. 3 der Hygieneverordnung).
- (3) Zur Reinigung der Hände und Arbeitsgeräte ist eine Waschgelegenheit mit Trocknungsmöglichkeit erforderlich (§ 9 der Hygieneverordnung).

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger u. -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur nach Einzelerlaubnis durch den Marktmeister abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Länge der mobilen Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen- u. -anhänger) darf höchstens 7 m betragen. Verkaufsstände dürfen zusammenhängend höchstens eine Länge von 12 m haben.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften an Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Sauberkeit des Wochenmarktes

- (1) Der jeweilige Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. kleineres Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nichtbelegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor dem Verlassen des Marktes dem Marktmeister gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Marktmeister bezeichnet werden.
- (3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 11 Marktgebühren

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 12 Haftung

Die Stadt Bad Wildbad haftet für Schäden auf dem jeweiligen Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500 € kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über,

1. den Zutritt gemäß § 4,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5 Satz 3,
 4. den Auf- u. Abbau nach § 6,
 5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 1 und 2,
 6. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
 7. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
 8. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
 9. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1,
 10. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
 11. den Verkauf von Frischfleisch- u. Wurstwaren nach § 8 Abs. 1 bis 3,
 12. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 4,
 13. die Anbringung von Namen und Anschrift nach § 9 Abs. 5,
 14. die Plakate und die Werbung nach § 9 Abs. 6,
 15. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 7
 16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
 17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3,
- verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Formvorschriften beim Zustande kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bad Wildbad, den 30.11.2007

gez.

Klaus Mack
Bürgermeister